Metropolregion Rhein-Neckar

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/062

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Schelkmann, Petra/Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG).
hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss bekräftigt die am 30. September 2025 abgegebene Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) und macht sie sich zu eigen. Er beschließt die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen (siehe Anlage: Stellungnahme der Verbandsverwaltung vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse).

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Zweck des Gesetzes

Der Bund verfolgt das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Umgesetzt wurde dies durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz") vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist. Rheinland-Pfalz ist danach verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Durch das LWindGG hat Rheinland-Pfalz die Zielvorgaben in Landesrecht überführt und sich gleichzeitig verpflichtet, die zweite Ausbaustufe bereits zwei Jahre früher zu erreichen als bundesrechtlich vorgegeben. Entsprechend legt § 1 LWindGG fest, dass in der ersten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent und in der zweiten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen sind. Regelungen zur konkreten Umsetzung hat das LWindGG bisher nur

für die erste Stufe getroffen.

Mit dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) schreibt Rheinland-Pfalz nunmehr die mindestens zu erreichenden regionalen Teilflächenziele gesetzlich fest. Die Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt (siehe Anlage).

Der **rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen.**

2. Einschlägiger Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vollständige Gesetzesentwurf befindet sich im Anhang.

Artikel 1:

[…]

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
   „Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden **regionale Teilflächenziele** Windenergie

   1. für die Regionen der Planungsgemeinschaften

      a) Mittelrhein-Westerwald in Höhe von mindestens 1,83 v. H.,
      b) Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 2,97 v. H.,
      c) Region Trier in Höhe von mindestens 2,45 v. H. und
      d) Westpfalz in Höhe von mindestens 2,00 v. H.

sowie

   2. **für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,01 v. H.**

   der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

   „Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar **weisen** die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und **die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete** zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen **aus** (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen.“

3. Bewertung des Gesetzentwurfes für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt, dass die Unklarheit über die abschließend zu erreichenden regionalen Teilflächenzielen (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) mit der Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) nunmehr zeitnah gelöst werden soll.

Die unterschiedlichen Zeitpläne und insbesondere das nunmehr formulierte regionale Teilflächenziel stellen den Verband angesichts des fortgeschrittenen Zeitplans im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise weiter vor eine Herausforderung.

In Baden-Württemberg soll jeder Regionalverband bis zum 30. September 2025 einen Satzungsbeschluss für einen regionalen Raumordnungsplan erzielen, in dem mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern sind.

Das finale regionale Teilflächenziel in Höhe von 2,01 Prozent, welches bis nun bis zum 31. Dezember 2029 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion erbracht werden soll, ist erst seit Schreiben vom 30. September 2025 - und damit kurz vor der Beschlussfassung der erneuten (zweiten) Offenlage - bekannt.

Im Ergebnis der nunmehr vorliegenden landesweiten Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz wird für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar ein höheres regionales Teilflächenziel vorgegeben als nach Abwägungsstand vom 30. September 2025 ohne Einzelfall bezogene Anpassungen der Abwägungsleitlinien möglich.

Vor dem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung vorbehaltlich der Gremienbefassung, die aus Zeitgründen nicht realisierbar war, eine kritische Stellungnahme abgegeben.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Im Rahmen der Stellungname hat die Verbandsverwaltung erneut darauf verwiesen, dass eine räumliche Entkoppelung der Planverfahren für die Teilräume unbedingt zu vermeiden ist und es demzufolge sehr hilfreich gewesen wäre, so frühzeitig wie möglich darüber informiert zu werden, welches abschließende regionale Teilflächenziel im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen ist, damit dieses wünschenswerterweise bereits in der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erreicht werden kann. Dies ist nun leider nicht gelungen.

Windenergieflächen-Potenzialstudie

Der Verband weist weiter darauf hin, dass einige Ausschlusskriterien (europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate, Industrie- und Gewerbeflächen, Freizeitanlagen- und Einrichtungen etc.) im Sinne einer realistischen Potenzialflächenkulisse mit entsprechend erforderlichen Abstandspuffern hätten belegt worden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar wäre es zudem methodisch notwendig gewesen, zumindest die kleinräumigen Flächenzuschnitte und die Flächen in Bereichen mit einer nicht für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichenden Windhöffigkeit aus der Kulisse der Potenzialflächen zu streichen. Auch dies ist nicht erfolgt.

Die Folge ist, dass die von Landesseite ermittelte Potenzialflächenkulisse insoweit umfangreicher ausfällt als die Potenzialflächenkulisse, die sich bei Anwendung der Kriterien des Entwurfs der

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ergebnis des bisherigen Verfahrens ergibt.

Vor dem Hintergrund wird auch im Sinne der Akzeptanz vor Ort um Anpassung des ÄndG LWindGG und um Übernahme des maximal zu erreichenden regionalen Teilflächenziels (nach § 2 Abs. 2 neu ÄndLWindGG) in Höhe von 1,91% für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes gebeten.

Aktueller Hinweis (Stand 7.11.2025):

Unter Anpassung der Abwägungsleitlinien im Einzelfall kann, vorbehaltlich der strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) und dem Ergebnis der 2. Offenlage, evtl. ein regionales Teilflächenziel in Höhe von 2,01 Prozent für den rheinland-pfälzischen Teilraum erreicht werden. Dies steht allerdings unter Vorbehalt. Sollte es nicht erreicht werden können und das regionale Teilflächenziel im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht angepasst werden, müsste man ggfs. darüber nachdenken, die Fortschreibung des Teilregionalplans für den rheinland-pfälzischen Teilraum abzukoppeln oder das Verfahren insgesamt in eine erneute Offenlage bringen, bzw. in ein verwaltungsaufwändiges Verfahren zur Übertragung von regionalen Teilflächenzielen einzusteigen (vorausgesetzt eine andere Planungsregion hat überhaupt Flächenkontingente abzugeben). Dies würde den gesamten Zeitplan massiv gefährden und erscheint nicht akzeptabel. Im Vordergrund steht die Rechtssicherheit des Verfahrens und eine einheitliche Umsetzung des schlüssigen Pankonzepts.

Die abgegebene Stellungnahme ist im Anhang beigefügt.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages angelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar haben, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Stellungnahme des Verbandes
01_Beteiligung_und_Anhörung_Verbände_nach_§§_27_Abs._1,_28_GGO
02.1 Anlage_Landeswindenergiegebietegesetz (1. Beratung)
02_Gesetz_Änderung LWindGG
03_Synopse_Änderung LWindGG
04_Windenergieflächenpotenzialanalyse
04a_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 1
04b_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 2
04c_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 3